

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der fiwa)group (ab 1.5.2019)

1. Allgemeines

Sämtliche Lieferungen erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, insbesondere nicht Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede. Der Vorrang der Individualabrede bleibt unberührt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von uns Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Unsere Namen, Marken und Geschäftszeichen dürfen Dritten gegenüber nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verwendet werden.

2. Angebote, Bestellungen

Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich außer sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet.

Bestellungen werden für uns erst mit der Annahme der Bestellung durch schriftliche Bestätigung oder durch Übersendung der Ware verbindlich.

3. Lieferung

Die von uns genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, soweit sie nicht im Einzelfall ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden.

Bei unverbindlichen Lieferfristen und -terminen kommen wir nicht vor dem erfolglosen Ablauf einer vom Besteller schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug. Der Besteller darf den Ablauf einer solchen Frist nicht auf einen früheren Termin als 4 Wochen nach dem Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist oder des unverbindlichen Liefertermins festsetzen. Wir kommen nicht in Lieferverzug, wenn Zulieferer von uns aus Gründen, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, nicht richtig oder nicht rechtzeitig liefern.

Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher für die Durchführung des Vertrages erforderlichen, durch den Besteller beizubringenden Unterlagen, Informationen und sonstigen vom ihm zu erfüllenden Voraussetzungen, wie zum Beispiel vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen entsprechend. Vereinbarte Lieferfristen und -termine verlängern sich auch, wenn wir an der Leistungserbringung durch Umstände gehindert ist, die wir nicht zu vertreten haben. Entsprechendes gilt für höhere Gewalt; dieser stehen Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer-, Wasser-, und Maschinenschäden gleich. Die Lieferfristen und -termine verlängern sich entsprechend, ohne dass wir gesondert darauf hinweisen müssen, wenn und

soweit der Besteller zur Vorkasse verpflichtet ist aber keine Zahlung leistet. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen unterbrechen und verlängern gegebenenfalls die Lieferfristen und -termine bis zur Verständigung über die gewünschte Änderung.

Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Besteller nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

Der Besteller gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht an dem verbindlich vereinbarten Liefertermin entgegennimmt. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine können wir dem Besteller mit einer Frist von 3 Wochen mitteilen, dass die Ware zur Abholung bereit steht; holt der Besteller die Ware mit Ablauf der Frist nicht ab, gerät er in Annahmeverzug.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können wir für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

Auch wenn im Einzelfall vereinbart sein sollte, dass wir die Versendung der Ware übernehmen, ist der Erfüllungsort der Ort der Übergabe der Ware durch uns an die Transportperson.

4. Aufstellung und Montage

Für den Fall, dass im Rahmen des Kaufvertrags auch die Aufstellung und Montage zu erbringen ist, gelten die folgenden Bestimmungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist:

a. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- die zu Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume, für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen entsprechende sanitäre Anlagen
- alle zum Schutz des Besitzes, des Lieferanten und des Montagepersonals auf der Baustelle erforderlichen Vorkehrungen,
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind,
- Versicherungsschutz für Materialien und Werkzeuge gegen Diebstahl und Beschädigung jeder Art.

b. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage auch verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

c. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Ausbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt und benutzbar sein.

d. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang unsere Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen zu tragen.

e. Der Besteller hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

f. Nach Fertigstellung der Aufstellung oder Montage hat der Besteller auf unsere Anforderung die vollständige und vertragsgerechte Aufstellung und Montage zu bescheinigen.

5. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackungen zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages bis zur Lieferung Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Rohstoffpreise, Änderung von Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, sonstiger Preisänderungen der Zulieferer, Änderung der Zölle, Frachtsätze, öffentliche Abgaben oder Wechselkursschwankungen, eintreten, die nicht von uns zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren. Auf Verlangen werden wir dem Besteller die Gründe für die Preisanpassung nachweisen.

Sofern wir die Aufstellung oder Montage übernehmen und nichts anderes vereinbart ist, trägt der Besteller neben dem vereinbarten Preis alle hierfür erforderlichen Nebenkosten, wie Reisekosten, Übernachtungskosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gesprächs sowie Auslösungen.

6. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung ohne Abzug durch Überweisung auf das von uns angegebene Konto zu bezahlen.

Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Besteller ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem angegebenen Konto. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wie Mahnkosten und Rechtsanwaltsgebühren bleibt vorbehalten.

Eingeräumte Rabatte sowie eventuell vereinbarte verbindliche Lieferfristen und -termine werden bei Zahlungsverzug hinfällig.

Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Bestellers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Als unbestritten gelten Forderungen nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Besteller nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware dürfen wir oder eine von uns dazu bestimmte dritte Person die Geschäfts- und Lagerräume des Bestellers zu den üblichen Geschäftszeiten betreten. Der Besteller ist verpflichtet, uns oder einer von uns bestimmten dritten Person Zugang zur Vorbehaltsware zu verschaffen und im erforderlichen Maße bei der Entfernung der Vorbehaltsware zu unterstützen. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessener Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers angerechnet, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

Sofern der Besteller die Vorbehaltsware zu Finanzierungszwecken oder im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft, verpflichtet er sich, den Eigentumsvorbehalt von uns gegenüber dem Abnehmer aufrecht zu erhalten. Der Besteller tritt bereits jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer gegen seinen Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller hat seinem Abnehmer beim Weiterverkauf die erfolgte Abtretung der Ansprüche auf das Lieferentgelt anzuzeigen. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Abnehmer zu verkaufen, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben. Ist die Vorbehaltsware mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet worden, so erfolgt die Abtretung nur in dem Verhältnis der Miteigentumsanteile an dem weiter verarbeiteten Gegenstand.

Der Besteller bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Unsere Berechtigung, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät oder insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Liegt einer dieser Fälle vor, so können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Mit dem Eintritt eines solchen Falles erlischt das Recht des Bestellers zur Einziehung der Forderungen.

Im Übrigen darf der Besteller die Vorbehaltsware ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen über die Vorbehaltsware durch Dritte hat er

auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller uns für den entstandenen Ausfall.

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie insbesondere ausreichend zum Ersatzwert gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl, Sprinkleranlage und Elementargefahren zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet, vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten, ungebildeten, vermischten oder verbundenen Gegenständen.

8. Vermögensverschlechterung

Stellt sich nach Vertragsschluss mit dem Besteller heraus, dass aufgrund seiner Vermögenslage die Erfüllung seiner Vertragspflichten gefährdet ist, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Lastschriftrückgaben und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Lieferung bis zur Vorauszahlung des Kaufpreises oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Das gilt auch dann, wenn infolge Zahlungsverzugs des Bestellers begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus offenen Forderungen gegen den Besteller oder bis zur Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Sofern die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen 2 Wochen von dem Besteller erbracht wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Mängelrüge, Gewährleistung

Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser die Ware bei Lieferung unverzüglich untersucht und Mängel ordnungsgemäß gemäß § 377 HGB rügt. Die Rüge hat unter genauer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Erkennbare Sachmängel sind spätestens 5 Tage nach Abholung bei Lieferung ab Werk oder Lagerort, ansonsten nach Anlieferung zu rügen. Eine nicht fristgerechte Rüge hat den Verlust der Mängelrechte zur Folge.

Für mangelhafte Ware werden wir nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache leisten.

Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen oder wenn eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde oder in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Im Falle von Schadenersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Haftung für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Der Höhe nach ist die vorgenannte Haftung auf den Kaufpreis der betroffenen Lieferung beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten unserer Firma, welche

nicht Organe oder leitende Angestellte sind, grob fahrlässig verursacht werden. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistig verschwiegenem Mangel, wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde und bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten unserer Firma.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Diese Bestimmungen bleiben auch im Falle einer rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen wirksam; die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Stand 01.05.2019